

☒ Zutreffendes ankreuzen!

Nachdruck, Nachahmung, kopieren und elektronische Speicherung verboten!

0912
FACHVERLAG Best.-Nr. 409 150 2501 402
Jüngling-gbb Tel. 0 89 / 3 74 36 - 0 Fax 0 89 / 3 74 36 - 3 44 service@juenglingverlag.de

Absender (Antragsteller)

Ort, Datum

Einrichtung einer Auskunftsbzw. Übermittlungssperre

nach dem Gesetz über das Meldewesen (Meldegesetz - MeldeG) i. d. derzeit geltenden Fassung

Eingangsstempel der Behörde

Name, Vorname(n), Doktorgrad

Geburtsname

Geburtsdatum

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

1.a) Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:

☐

Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (Art. 29 Abs. 2 Satz 3 MeldeG)

Ich gehöre nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten an und verlange daher, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden.

Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder, soweit sie ebenfalls nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehören.

Name

Vorname(n)

Geburtsdatum

☐

Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen (Art. 32 Abs. 1 MeldeG).

☐

Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Adressbuchverlage (Art. 32 Abs. 3 MeldeG).

☐

Für den Fall eines Altersjubiläums (z.B. 80. Geburtstag) widerspreche ich einer Mitteilung über dieses Jubiläum (Art. 32 Abs. 2 MeldeG).

☐

Für den Fall eines Ehejubiläums (z.B. goldene Hochzeit) widersprechen wir einer Mitteilung über dieses Jubiläum (Art. 32 Abs. 2 MeldeG).

– Hierzu ist die Unterschrift **beider** Ehegatten erforderlich! –

☐

Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten für Zwecke der Direktwerbung (Art. 7 MeldeG)

b) Automatisierte Melderegisterauskunft

☐

Ich widerspreche einfachen Melderegisterauskünften im Weg des automatisierten Abrufs über das Internet (Art. 31 Abs. 3 MeldeG).

2. Auskunftssperre, für die eine Begründung erforderlich ist:

☐

Ich beantrage die Einrichtung einer Auskunftssperre im Melderegister, da Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann (Art. 31 Abs. 7 MeldeG).

Begründung

Hinweis: Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Bemerkungen

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift der/des Erklärenden

Unterschrift des Ehegatten

Eine Ausfertigung dieser Erklärung habe ich erhalten

Erläuterungen auf der Rückseite:

Hinweise zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung/Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre

1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:

1.1 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

1.2 Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

1.3 Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese, sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

1.4 Auskünfte an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

1.5 Auskünfte zum Zwecke der Direktwerbung

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung zu widersprechen (Art. 7 MeldeG).

Soweit aus Adressanfragen ersichtlich ist, dass sie für Zwecke der Direktwerbung erfolgen, ist die Auskunftserteilung nur dann zulässig, wenn Sie nicht widersprochen haben.

1.6 Automatisierter Abruf

Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich (Art. 31 Abs. 3 MeldeG).

2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:

Auskunftssperre bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst.

Der Antrag muss begründet sein; evtl. können Nachweise gefordert werden.

Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben; gegebenenfalls auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden eine Auskunftssperre beantragen.

Die Auskunftssperre gilt

- nur gegenüber Privatpersonen
und
- hat keine Auswirkungen auf Datenübermittlungen
 - für den öffentlichen Bereich nach Art. 27 und 28 MeldeG
und
 - an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach Art. 29 MeldeG.